



## Kosten während der Ausbildungszeit

Dem Arzt/Der Ärztin entstehen während der Berufsausbildung folgende Kosten:

1. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung (vgl. § 17 Abs. 1 BBiG, § 4 GTV).
2. Nach dem Manteltarifvertrag hat die/der Auszubildende Anspruch auf Auszahlung eines 13. Monatsgehaltes. Das 13. Monatsgehalt bemisst sich nach der Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes. Das 13. Monatsgehalt wird auch anteilig für das Jahr gewährt, in dem die Ausbildung beginnt oder endet (Ausnahme: Wenn das Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit endet, vgl. § 12 Abs. 6 MTV). Für jeden angefangenen Monat des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zwölftel des 13. Monatsgehaltes zu zahlen. Ein angefangener Monat wird bei der Berechnung des 13. Monatsgehaltes dann voll einbezogen, wenn die/der Auszubildende mindestens 15 Kalendertage im Ausbildungsverhältnis stand. Hat das Ausbildungsverhältnis in einem Monat weniger als 15 Kalendertage bestanden, ist dieser anteilig zu berücksichtigen (1/30 pro Kalendertag) (§ 12 Abs. 3 MTV). Eine Verpflichtung zur Rückzahlung des 13. Monatsgehaltes bei (vorzeitigem) Ausscheiden aus der Praxis ist nach dem Manteltarifvertrag zu **keinem Zeitpunkt** vorgesehen.
3. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt ist verpflichtet, die/den Auszubildende/n für die überbetriebliche Ausbildung freizustellen und die Lehrgangsgebühren zu übernehmen.
4. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt stellt die notwendige Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung. Er/Sie trägt die Reinigungskosten (§ 14 MTV). Die Schutz- und Berufskleidung verbleibt jedoch im Eigentum der/des Ärztin/Arztes und ist nach Ausscheiden aus der Praxis zurückzugeben, es sei denn, es sind andere Vereinbarungen getroffen worden.
5. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt hat sicherzustellen, dass die/der Auszubildende über die Immunisierungsmaßnahmen gegen Hepatitis B zu Beginn der Ausbildung unterrichtet wird. Die Schutzimpfung ist den Auszubildenden kostenlos anzubieten (vgl. BGV A 1 Merkblatt M 612/613 „Aktive Immunisierung gegen Hepatitis B“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege).
6. Nach dem Manteltarifvertrag hat die/der Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr monatlich Anspruch auf € 15,00 vermögenswirksame Leistungen(s. Änderngstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen vom 12. September 1997).
7. Prüfungsgebühren an die Ärztekammer Hamburg

### Ärztekammer Hamburg, Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)

Bei Fragen können Sie sich an Sylvia Rösler per Email: [med.fa@aekeh.de](mailto:med.fa@aekeh.de) oder Telefon 040/202299-249 wenden.